



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Mai 2017

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	161		
89 Änderung der EUREGIO-Zweckverbandssatzung	161		
90 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße K 64 auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde, Kreis Steinfurt	161		
91 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006	162		
		92	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 163
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	163
		93 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	163

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

89 Änderung der EUREGIO-Zweckverbandssatzung

Der niederländisch-deutsche Zweckverband EUREGIO hat die Änderung der Verbandssatzung, die im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, Jahrgang 2016, Nr. 12 vom 25.03.2016, veröffentlicht worden ist, angezeigt. Die Änderung betrifft die Aufnahme der Gemeinde Laer und der Gemeinde Nordkirchen als Mitglied im Zweckverband EUREGIO. Die Änderung ist gemäß § 20 i.V.m. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt worden.

Die Änderung der Satzung in Form der Aufnahme der Gemeinden Laer und Nordkirchen in den Zweckverband wird hiermit gemäß § 20 Abs 4 i.V.m. § 11 GkG bekannt gemacht.

Die Änderung wird am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Münster, den 11. Mai 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.07-001/2017.0001
Im Auftrag
gez. Nottenkämper
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 161

90 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße K 64 auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde, Kreis Steinfurt

Im Gebiet der Gemeinde Nordwalde hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße 64 nach dem Neubau der Landesstraße L 555n seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stuft ich daher in Abschnitt 1.1 die K 64 (Altenberger Straße) zwischen

Netzknoten 3910 048 C und
Netzknoten 3910 041 O
von Station 2+866 bis
Station 3+681

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Nordwalde ab.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Mai 2017** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);

2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzung ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Münster, den 2. Mai 2017

Bezirksregierung Münster

Az: 25.07.01.01

Im Auftrag

gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 161 – 162

91 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006

An

Ciprian Ionel Ilea

Letzte bekannte Adresse:

Untere Bahnhofstr. 24

76448 Durmersheim

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Widerrufsbescheid vom 08.05.2017, Aktenzeichen: 26.2.3 KLH

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster (Zimmer 106)

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Kleinhaus

Telefonnummer: 0251 411-3570

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Münster, den 08.05.2017

Im Auftrag

gez. Wellmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 162

92 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.00094/16/9.3.1.30

45699 Herten, 08.05.2017

Die Firma Evonik Logistics Services GmbH (ehemals ILaS Integrierte Logistik & Service GmbH), hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Betriebsgrundstück, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 62, Flurstücke 127, 131), vorgelegt.

Gegenstand ist die Erweiterung des Gefahrstofflagers West um neue Lagerabschnitte in den vorhandenen Hallen sowie der Zusammenschluss der übrigen im Baufeld 11 202 befindlichen Lageranlagen (Bauten 2019, 2009, 2011, 2013, 2017 und 3120) zu einem gemeinsamen Lager und der Betrieb des Gefahrstofflagers. Bei den neuen Lagerabschnitten handelt sich um ein passives Lager (Behälter sind dicht verschlossen und werden während des Aufbewahrens im Lager weder befüllt noch entleert).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 163

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

93 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herr **Bartłomiej Kozłowski**
geboren 26.10.1988, Gdansk/Polen
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Rottmannstr. 128, 59228 Ahlen

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **10.05.2017** mit dem Aktenzeichen **711000-009853-17/6** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Kozłowski wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

**Kreispolizeibehörde Warendorf
- Infocenter -
Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf**

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h
Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 10.05.2017

Im Auftrag
gez. Hahne, KHK

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 163

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster